

Der Steuertipp: Absetzbarkeit des Home-Office

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt dann vor, wenn dort beruflich gearbeitet wird. Dabei wird für die Absetzbarkeit unterschieden, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt und damit die Aufwendungen unbegrenzt steuerlich abziehbar sind oder ob dem Arbeitnehmer ein „anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“.

Als „anderer Arbeitsplatz“ wird die Dienststelle oder ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers angesehen, und damit jeder Ort, an dem eine Bürotätigkeit erledigt werden kann. Bei Vorhandensein eines „anderen Arbeitsplatzes“ entfällt grundsätzlich der Abzug der Werbungskosten. Steht dem Arbeitnehmer dagegen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und stellt das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit dar, ist das häusliche Arbeitszimmer mit höchstens 1.250 € steuerlich absetzbar.

Für den Fall des „Telearbeitsplatzes“ hat der BFH aktuell mit Urteil vom 26. Februar 2014, VI R 40/12 entschieden:

Sofern der Arbeitnehmer vertraglich mit seinem Arbeitgeber vereinbart hat, z.B. an 2 Tagen pro Woche vom häuslichen Arbeitszimmer aus zu arbeiten und an den verbleibenden 3 Tagen im Betrieb, kann der Arbeitnehmer das häusliche Arbeitszimmers mit bis zu 1.250 € absetzen, wenn dem Arbeitnehmer die Nutzung des betrieblichen Arbeitsplatzes während der vereinbarten Telearbeitszeit vom Arbeitgeber untersagt ist.

In einem weiteren Fall des „Poolarbeitsplatzes“ hat der BFH ebenfalls mit Urteil vom 26. Februar 2014, VI R 37/13 entschieden:

Ein Poolarbeitsplatz liegt grundsätzlich vor, wenn sich mehrere Arbeitnehmer eine begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen teilen. Nach dem vorliegenden Urteil hängt der Werbungskostenabzug davon ab, ob der Arbeitnehmer seine Arbeit in dem erforderlichen Umfang am Poolarbeitsplatz erledigen könnte und ob eine ausreichende Anzahl von Poolarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt wird. Ist dies der Fall, erfolgt laut BFH keine Anerkennung des Werbungskostenabzuges. Sollte der Arbeitnehmer jedoch mangels ausreichender Poolarbeitsplätze gezwungen sein, teilweise seine Arbeit zu Hause zu erledigen, so sind grundsätzlich ebenfalls Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € steuerlich anzuerkennen.

In beiden Fällen hängt der Werbungskostenabzug von den Einzelregelungen des Dienstverhältnisses ab. Es ist in jedem Fall zu raten, dem Finanzamt aussagefähige Dokumente vorzulegen aus denen sich die Nutzung und damit die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers ableiten lässt. Im Falle der Ablehnung durch das Finanzamt bleibt dann die Möglichkeit des Einspruches.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Jens Frohwitter aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).